

**WINDKRAFT SCHIRL FRANKENBACH GMBH
& CO. KG**

WINDPARK OSTBEVERN

ARTENSCHUTZBEITRAG

ANLAGE 3

PRÜFPROTOKOLLE



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ATL	Atlantische biogeographische Region
EHZ	Erhaltungszustand
G	Günstig (Erhaltungszustand in NRW)
KON	Kontinentale biogeographische Region
MTB	Messtischblatt
RL D	Rote Liste Deutschland
RL NRW	Rote Liste Nordrhein-Westfalen
S	Schlecht (Erhaltungszustand in NRW)
U	Unzureichend (Erhaltungszustand in NRW)

PRÜFPROTOKOLL ZWERGFLEDERMAUS

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>		
Schutz- und Gefährdungsstatus				
Schutzstatus		Rote Liste-Status		MTB
<input checked="" type="checkbox"/>	Art nach Anhang IV FFH-RL	Deutschland:	*	3913-3
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	NRW:	*	4013-1
Erhaltungszustand in NRW		Erhaltungszustand der lokalen Population		
<input checked="" type="checkbox"/>	Atlantische Region	Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren		
<input type="checkbox"/>	Kontinentale Region			
<input checked="" type="checkbox"/>	G günstig	<input type="checkbox"/>	A	günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/>	U ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/>	B	günstig / gut
<input type="checkbox"/>	S ungünstig / schlecht	<input type="checkbox"/>	C	ungünstig / mittel–schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)				
<p>Die Zwergfledermaus weist in Nordrhein-Westfalen einen günstigen Erhaltungszustand auf. In NRW ist diese Art in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vertreten (2015) (LANUV NRW 2019).</p> <p>Die Art gilt als WEA-empfindlich. Von einem Kollisionsrisiko wird vor allem im Umfeld von Wochenstuben ausgegangen (MULNV NRW & LANUV NRW 2017). Die zentrale Fundkartei der staatlichen Vogelschutzwarte in Brandenburg listet bislang bundesweit 802 Schlagopfer (in NRW 48, Stand: 09.08.2023) (DÜRR 2023).</p> <p>Für die Zwergfledermaus liegen Hinweise aus dem betroffenen Messtischblatt vor. Ein Vorkommen dieser Art im UG ist aufgrund der umliegenden Quartierstrukturen potenziell möglich, da das Umfeld der geplanten WEA durch eine reiche Strukturierung mit Hecken, Wäldern und Gebüschgruppen geprägt ist und somit günstige Habitatstrukturen bietet. Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen jedoch nicht. Die Vorhabenfläche selbst stellt als Ackerfläche ein potenzielles Jagdhabitat dar.</p> <p>Unter Einbeziehung artspezifischer Vermeidungsmaßnahmen kann eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens ausgeschlossen werden.</p>				
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements				

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>			
<p>Zur Vermeidung eines potenziell signifikant erhöhten Kollisionsrisikos ist zunächst eine Abschaltung der geplanten Anlagen in den unter Kapitel 5 genannten Zeiträumen erforderlich (V_{ART} 2). Zusätzlich dazu wird eine akustische Dauererfassung nach Errichtung der Anlagen (Gondelmonitoring) befürwortet. Auf Grundlage der im Rahmen eines Gondelmonitorings erfassten Fledermausaktivität in Gondelhöhe kann das Kollisionsrisiko differenziert beurteilt werden und die zuvor gewonnenen Erkenntnisse ggf. modifiziert werden. Hinweise zu Art und Umfang können dem Leitfaden des LANUV (MULNV NRW & LANUV NRW 2017) entnommen werden. Darüber hinaus ist das Untersuchungskonzept mit der zuständigen Genehmigungsbehörde abzustimmen.</p> <p>Quartiere der Zwergfledermaus sind nicht bekannt. Da Individuen der Art auch Baumhöhlen nutzen, ist es aus Gründen der Vorsorge notwendig, Gehölze vor der Entnahme auf Fledermäuse zu kontrollieren (V_{ART} 1). Es wird empfohlen, diese Kontrolle mit einem deutlichen zeitlichen Vorsprung durchzuführen, damit es nicht zu einer ungewollten Verzögerung im Bauablauf kommt. Sofern sich Quartiere in Gehölzen befinden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p>					
<p>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</p>					
<p>Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen wird der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wirksam vermieden.</p> <p>Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos wird durch die vorgesehene Abschaltung wirksam vermieden.</p>					
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? [§ 44 Abs. 1 Nr. 1] (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 Abs. 1 Nr. 2]	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5]	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 44 Abs. 5]	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein

PRÜFPROTOKOLL ROTMILAN

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Rotmilan <i>Milvus milvus</i>		
Schutz- und Gefährdungsstatus				
Schutzstatus		Rote Liste-Status		MTB
<input type="checkbox"/>	Art nach Anhang IV FFH-RL	Deutschland:	*	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	NRW:	2	
Erhaltungszustand in NRW		Erhaltungszustand der lokalen Population		
<input checked="" type="checkbox"/>	Atlantische Region	Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren		
<input type="checkbox"/>	Kontinentale Region			
<input type="checkbox"/>	G günstig	<input type="checkbox"/>	A	günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/>	U ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/>	B	günstig / gut
<input checked="" type="checkbox"/>	S ungünstig / schlecht	<input type="checkbox"/>	C	ungünstig / mittel–schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)				
<p>Der Rotmilan weist in Nordrhein-Westfalen in der atlantischen Region einen ungünstigen bis schlechten Erhaltungszustand auf. Es gibt in etwa 920 bis 980 Brutpaare (2016) (LANUV NRW 2019).</p> <p>Die Art gilt als WEA-empfindlich. Es wird von einem Kollisionsrisiko bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten sowie Flug- und Balzverhalten v. a. in Nestnähe ausgegangen (MULNV NRW & LANUV NRW 2017). Die zentrale Fundkartei der staatlichen Vogelschutzbehörde in Brandenburg listet bislang bundesweit 751 Schlagopfer (in NRW 88, Stand: 09.08.2023) (DÜRR 2023).</p> <p>Die Novelle des BNatSchG weist den Rotmilan ebenfalls als kollisionsgefährdet aus. Dies hat zur Folge, dass im festgelegten „Nahbereich“ (500 m) das Tötungs- und Verletzungsrisiko als signifikant erhöht angenommen wird. Im „Zentralen Prüfbereich“ (1.200 m) wird das Risiko immer noch als erhöht angenommen, kann jedoch mittels fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen ausgeglichen werden. Im „Erweiterten Prüfbereich“ (3.500 m) ist die Gefahr nicht signifikant erhöht, außer wenn das Gebiet die Aufenthaltswahrscheinlichkeit aufgrund art-spezifischer Habitate oder funktionaler Wirkung deutlich erhöht.</p> <p>Ein Horst liegt in einer Entfernung von ca. 740 m zur WEA 03. In ähnlicher Lage ca. 700 m entfernt wurde der Rotmilanhorst auch 2022 erfasst. Während der Kartierung wurde ein totes Individuum am Horst gefunden. Eine Überprüfung des Horstes ergab, dass der zweite Altvogel nicht innerhalb des Nests verendet ist (FAUNISTISCHE GUTACHTEN DIPL.-GEOGR. MICHAEL SCHWARTZE 2023). Nach Rücksprache mit der UNB (Mail vom 28.02.2024 von Christina Backhaus, UNB Warendorf) wird eine Betroffenheit dennoch nicht ausgeschlossen.</p> <p>Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos bzw. eine Störung durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens kann nicht ausgeschlossen werden, da es Hinweise auf einen Brutplatz und eine Nutzung als Nahrungshabitat gibt. Die Vorhabenflächen sind in ihrer Eignung als Nahrungshabitat jedoch geringer einzuschätzen als die östlich gelegenen offeneren Flächen.</p>				

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Rotmilan <i>Milvus milvus</i>			
<p>Eine essenzielle und damit einhergehende stärkere Frequentierung der Vorhabenflächen ist deshalb nicht anzunehmen.</p> <p>Unter Einbeziehung artspezifischer Vermeidungsmaßnahmen kann eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens ausgeschlossen werden.</p> <p>Baubedingte Verluste von Brutplätzen und eine damit evtl. einhergehende Verletzung oder Tötung von Individuen können ausgeschlossen werden, da sich Brutplätze der Art nicht mit baulich beanspruchten Flächen überlagern.</p>					
Arbeitsschritt II.2:		Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements			
<p>Zur Vermeidung einer unbeabsichtigten baubedingten Aufwertung des Vorhabenbereichs für Greifvögel, wird das direkte Umfeld der WEA für diese Artengruppe möglichst unattraktiv gestaltet (V_{ART} 4).</p> <p>Um den potenziellen Gefahren einer kurzzeitigen Erhöhung der Aktivität an den geplanten Anlagenstandorten entgegenzuwirken, ist eine zusätzliche Abschaltung der Anlagen bei Erntereignissen und bodenwendenden Arbeiten von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung eben jenes jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zu erfolgen (V_{ART} 5).</p> <p>Eine ausführliche Beschreibung der Maßnahmen kann dem Kapitel 5 entnommen werden.</p>					
Arbeitsschritt II.3:		Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen wird der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wirksam vermieden.</p> <p>Den Arten wird nicht nachgestellt und sie werden nicht absichtlich verletzt oder getötet.</p>					
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? [§ 44 Abs. 1 Nr. 1] (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 Abs. 1 Nr. 2]	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5]	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein

PRÜFPROTOKOLL WESPENBUSSARD

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>		
Schutz- und Gefährdungsstatus				
Schutzstatus		Rote Liste-Status		MTB
<input type="checkbox"/>	Art nach Anhang IV FFH-RL	Deutschland:	V	3913-3
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	NRW:	2	4013-1
Erhaltungszustand in NRW		Erhaltungszustand der lokalen Population		
<input checked="" type="checkbox"/>	Atlantische Region	Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren		
<input type="checkbox"/>	Kontinentale Region			
<input type="checkbox"/>	G günstig	<input type="checkbox"/>	A	günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/>	U ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/>	B	günstig / gut
<input checked="" type="checkbox"/>	S ungünstig / schlecht	<input type="checkbox"/>	C	ungünstig / mittel–schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)				
<p>Der Wespenbussard weist in Nordrhein-Westfalen einen ungünstigen bis schlechten Erhaltungszustand auf. Es gibt in etwa 300 bis 500 Brutpaare (2015) (LANUV NRW 2019).</p> <p>Die Art gilt als WEA-empfindlich. Es wird von einem Kollisionsrisiko bei Thermikkreisen sowie Flug- und Balzverhalten v. a. in Nestnähe ausgegangen (MULNV NRW & LANUV NRW 2017). Die zentrale Fundkartei der staatlichen Vogelschutzwarte in Brandenburg listet bislang bundesweit 29 Schlagopfer (in NRW 5, Stand: 09.08.2023) (DÜRR 2023).</p> <p>Die Novelle des BNatSchG weist den Wespenbussard als kollisionsgefährdet aus. Dies hat zur Folge, dass im festgelegten „Nahbereich“ (500 m) das Tötungs- und Verletzungsrisiko als signifikant erhöht angenommen wird. Im „Zentralen Prüfbereich“ (1.000 m) wird das Risiko immer noch als erhöht angenommen, kann jedoch mittels fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen ausgeglichen werden. Im „Erweiterten Prüfbereich“ (2.000 m) ist die Gefahr nicht signifikant erhöht, außer wenn das Gebiet die Aufenthaltswahrscheinlichkeit aufgrund art-spezifischer Habitats oder funktionaler Wirkung deutlich erhöht.</p> <p>Die Art wurde im Rahmen der Kartierung mit einem Brutverdacht nachgewiesen (FAUNISTISCHE GUTACHTEN DIPL.-GEOGR. MICHAEL SCHWARTZE 2023). Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden an vier Terminen Flugbewegungen der Art festgestellt. Im Juni wurde ein kreisender Wespenbussard am nördlichen Rand des UG_{1.200} für ca. 20 Minuten beobachtet. In diesem Bereich wird ein Revier vermutet. Ein zweites Revier wird im Osten des UG_{1.200} in ca. 890 m Entfernung zur WEA 02 vermutet, da dort Ende Juli zwei Männchen fast eine halbe Stunde hin- und herflogen und laut riefen. Des Weiteren erfolgten weitere kurze Beobachtungen im Untersuchungsraum. Hinweise auf besetzte Horste liegen im UG_{1.000} nicht vor. Da der Wespenbussard häufig neue Horste errichtet, besteht aufgrund der vermehrten Beobachtungen ein Brutverdacht für ein Paar innerhalb des zentralen Prüfbereichs. Innerhalb des erweiterten Prüfbereichs liegt ein Brutverdacht für mindestens ein weiteres Paar vor.</p>				

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>			
<p>Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos bzw. eine Störung durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens kann nicht ausgeschlossen werden, da es Hinweise auf Reviere und eine Nutzung als Nahrungshabitat gibt.</p> <p>Baubedingte Verluste von Brutplätzen und eine damit evtl. einhergehende Verletzung oder Tötung von Individuen können ausgeschlossen werden, da sich Brutplätze der Art nicht mit baulich beanspruchten Flächen überlagern.</p>					
Arbeitsschritt II.2:		Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements			
<p>Zur Vermeidung einer unbeabsichtigten baubedingten Aufwertung des Vorhabenbereichs für Greifvögel, wird das direkte Umfeld der WEA für diese Artengruppe möglichst unattraktiv gestaltet (V_{ART} 4).</p> <p>Zudem kommt die Maßnahme V_{ART} 5 (Abschaltung bei Ernteereignissen und bodenwendenden Arbeiten) der Art zugute, auch wenn diese nicht speziell für diese konzipiert wurde.</p> <p><i>Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme wird die Umwandlung eines intensiv genutzten Ackers in eine extensivierte Weidennutzung umgesetzt. Des Weiteren werden an den bestehenden Gehölzstreifen Altgrasstreifen stehen gelassen und beim nördlichen Gehölz wird ein weiterer 3 m breiter Gehölzstreifen integriert (A_{CEF} 1).</i></p> <p>Eine ausführliche Beschreibung der Maßnahmen kann dem Kapitel 5 entnommen werden.</p>					
Arbeitsschritt II.3:		Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen wird der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wirksam vermieden.</p> <p>Den Arten wird nicht nachgestellt und sie werden nicht absichtlich verletzt oder getötet.</p>					
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? [§ 44 Abs. 1 Nr. 1] (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 Abs. 1 Nr. 2]	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5]	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein

PRÜFPROTOKOLL BRUTVÖGEL DER WÄLDER, GÄRTEN UND FELDGEHÖLZE

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe:	Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze
<p>Im Folgenden wird auf die nicht streng geschützten, allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten eingegangen, die für die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung zur Gilde der Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze zusammengefasst werden.</p> <p>Amsel, Bergfink, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Distelfink, Dohle, Eichelhäher, Fichtenkreuzschnabel, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Goldammer, Graureiher, Grünspecht, Haubenmeise, Heckenbraunelle, Hohлтаube, Kleiber, Kohlmeise, Kolkrabe, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Tannenmeise, Trauerschnäpper, Türkentaube, Wiesenschafstelze, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp</p>	
Arbeitsschritt II.1:	Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
<p>Die hier betrachteten Arten sind allgemein weit verbreitet und häufig. Im Rahmen der Kartierung wurden diese Arten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.</p> <p>Es gibt keinen Hinweis auf ein Vorkommen von Arten dieser Gilde auf baulich beanspruchten Flächen. Da jedoch größtenteils keine punktgenaue Verortung von Brutplätzen vorliegt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Brutplätze dieser Arten mit baulich beanspruchten Flächen überschneiden. Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit einhergehende Verletzung oder Tötung von Individuen können demnach nicht ausgeschlossen werden, da auf Grundlage der vorliegenden Erschließungsplanung im Bereich der Zuwegung ggfs. in einem geringen Umfang Gehölze beansprucht werden.</p> <p>Auch eine Störung einzelner Individuen kann nicht ausgeschlossen werden. Erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population werden dagegen ausgeschlossen. Mögliche Störungen während der Bauarbeiten werden der Prognose nach nicht dazu führen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes eintritt, da sie nur von temporärer Art sind.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass es ohne die Umsetzung geeigneter Maßnahmen bei einem Teil dieser Arten zu einem Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommen kann.</p>	
Arbeitsschritt II.2:	Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements
<p>Zur Vermeidung und Minderung von baubedingten Wirkungen sind insbesondere Bauzeitenbeschränkungen geeignet (V_{ART} 3). Sollte sich V_{ART} 3 nicht oder nur teilweise durchführen lassen, ist durch eine Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn sicherzustellen (V_{ART} 3a), dass sich keine Brutplätze in den überplanten Gehölzen befinden. Für höhlenbrütende Arten wird zusätzlich eine Kontrolle von evtl. vorhandenen Baumhöhlen vorgesehen (V_{ART} 1).</p>	
Arbeitsschritt II.3:	Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe:	Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze			
<p>Der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen wird der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wirksam vermieden.</p> <p>Den Arten wird nicht nachgestellt und sie werden nicht absichtlich verletzt oder getötet.</p>				
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? [§ 44 Abs. 1 Nr. 1] (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 Abs. 1 Nr. 2]	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5]	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 44 Abs. 5]	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein

PRÜFPROTOKOLL BRUTVÖGEL DER OFFENEN BIS HALBOFFENEN FELDFLUR

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe:	Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur
<p>Im Folgenden wird auf die nicht streng geschützten, allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten eingegangen, die für die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung zur Gilde der Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur zusammengefasst werden.</p> <p>Amsel, Bergfink, Buchfink, Distelfink, Dohle, Fasan, Gartengrasmücke, Goldammer, Graugans, Graureiher, Haussperling, Heckenbraunelle, Kolkrabe, Misteldrossel, Rabenkrähe, Türkentaube</p>	
Arbeitsschritt II.1:	Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
<p>Die hier betrachteten Arten sind allgemein weit verbreitet und häufig. Im Rahmen der Kartierung wurden diese Arten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.</p> <p>Es gibt keinen Hinweis auf ein Vorkommen von Arten dieser Gilde auf baulich beanspruchten Flächen. Da jedoch größtenteils keine punktgenaue Verortung von Brutplätzen vorliegt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Brutplätze dieser Arten mit baulich beanspruchten Flächen überschneiden. Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit einhergehende Verletzung oder Tötung von Individuen können demnach nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Auch eine Störung einzelner Individuen kann nicht ausgeschlossen werden. Erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population werden dagegen ausgeschlossen. Mögliche Störungen während der Bauarbeiten werden der Prognose nach nicht dazu führen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes eintritt, da sie nur von temporärer Art sind.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass es ohne die Umsetzung geeigneter Maßnahmen bei einem Teil dieser Arten zu einem Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommen kann.</p>	
Arbeitsschritt II.2:	Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements
<p>Zur Vermeidung und Minderung von baubedingten Wirkungen sind insbesondere Bauzeitenbeschränkungen geeignet (V_{ART} 3). Sollte sich V_{ART} 3 nicht oder nur teilweise durchführen lassen, ist durch eine Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn sicherzustellen (V_{ART} 3a), dass sich keine Brutplätze in den überplanten Gehölzen befinden. Dafür sind gezielte Begehungen notwendig, die sicherstellen, dass sich keine Brutplätze in den überplanten Bereichen befinden. Eine weitere Möglichkeit, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden, ist die gezielte Vergrämung von Vögeln im Baufeld (V_{ART} 3b).</p>	
Arbeitsschritt II.3:	Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
<p>Der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen wird der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wirksam vermieden.</p> <p>Den Arten wird nicht nachgestellt und sie werden nicht absichtlich verletzt oder getötet.</p>	

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe:	Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur			
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? [§ 44 Abs. 1 Nr. 1] (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 Abs. 1 Nr. 2]	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5]	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 44 Abs. 5]	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein

PRÜFPROTOKOLL ZAUNEIDECHSE

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>		
Schutz- und Gefährdungsstatus				
Schutzstatus		Rote Liste-Status		MTB
<input checked="" type="checkbox"/>	Art nach Anhang IV FFH-RL	Deutschland:	V	3913-3
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	NRW:	2	4013-1
Erhaltungszustand in NRW		Erhaltungszustand der lokalen Population		
<input checked="" type="checkbox"/>	Atlantische Region	Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren		
<input type="checkbox"/>	Kontinentale Region			
<input checked="" type="checkbox"/>	G günstig	<input type="checkbox"/>	A	günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/>	U ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/>	B	günstig / gut
<input type="checkbox"/>	S ungünstig / schlecht	<input type="checkbox"/>	C	ungünstig / mittel–schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)				
<p>Die Zauneidechse weist in Nordrhein-Westfalen einen günstigen Erhaltungszustand auf. Sie gilt in NRW jedoch als stark gefährdet. Der Gesamtbestand wird auf über 600 Vorkommen geschätzt (2015). Die Verbreitungsschwerpunkte liegen im Tiefland im Bereich des Münsterlandes sowie im Rheinland (LANUV NRW 2019).</p> <p>Die Art wurde im Rahmen der Kartierung an verschiedenen Standorten innerhalb des Untersuchungsgebietes – von Einzeltieren bis zu maximal 100 Individuen – nachgewiesen. Das Vorkommen liegt vor allem im Naturschutzgebiet Schirlheide. Ebenso wurde die Art an Wald- und Wegrändern erfasst (FAUNISTISCHE GUTACHTEN DIPL.-GEOGR. MICHAEL SCHWARTZE 2023).</p> <p>Eine anlagenbedingte und betriebsbedingte Störung der Art kann ausgeschlossen werden, da die Art nicht als WEA-empfindlich gilt.</p> <p>Baubedingte Verletzungen oder Tötungen von Individuen können nicht ausgeschlossen werden, da die Art an den Wegrändern heimisch ist, welche zur Zuwegung genutzt werden.</p>				
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements				
<p>Um eine baubedingte Beeinträchtigung der Vorkommen zu vermeiden, wird an gefährdeten Stellen die Installation eines reptiliengerechten Schutzzauns vor Beginn der Baumaßnahme vorgesehen. Der Zaun wird regelmäßig von einem Experten auf seine Wirksamkeit geprüft. Ebenso wird der vom Vorhaben betroffene Bereich auf ein Vorhandensein von Individuen kontrolliert (V_{ART} 6).</p> <p>Eine ausführliche Beschreibung der Maßnahme kann dem Kapitel 5 entnommen werden.</p>				
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)				

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>			
<p>Der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen wird der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wirksam vermieden.</p> <p>Den Arten wird nicht nachgestellt und sie werden nicht absichtlich verletzt oder getötet.</p>					
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? [§ 44 Abs. 1 Nr. 1] (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 Abs. 1 Nr. 2]	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5]	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein